

# Ratgeber

Niedersächsisches Justizministerium



## Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter



**Niedersachsen**

## **Impressum**

Herausgegeben vom  
Niedersächsischen Justizministerium  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
[www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)  
Umschlaggestaltung: DesignCentrale  
Gestaltung: dauer design, göttingen  
Druck: JVA Wolfenbüttel  
6. Auflage, April 2008

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung,  
nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Das Thema Vorsorge ist heute in aller Munde. Wer davon spricht, meint meist die finanzielle Vorsorge für das Alter. Nicht weniger wichtig ist es jedoch, sich über die Frage Gedanken zu machen: Was passiert eigentlich, wenn man selber nicht mehr in der Lage ist, sich um die eigenen Angelegenheiten zu kümmern? Sich hiermit zu befassen, fällt nicht jedem leicht. Wer denkt schon gern darüber nach, dass er selber einmal in eine solche Lage geraten kann, sei es aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter, sei es durch einen Unfall oder eine Erkrankung. Tritt dieser Fall ein und hat der Betroffene keine Vorsorge getroffen, hilft meist nur eine gerichtlich angeordnete Betreuung. Der Betreuer kümmert sich dann als gesetzlicher Vertreter um die Belange des Betroffenen, soweit er hierzu vom Vormundschaftsgericht eingesetzt ist. Das kann sich auf einzelne Bereiche beschränken, wie z. B. die Vertretung gegenüber Behörden oder gegenüber Ärzten und Pflegeeinrichtungen, kann aber auch sämtliche Angelegenheiten der Vermögens- und Personensorge umfassen.



Wird keine Vorsorge getroffen, muss eine Betreuung meist auch dann eingerichtet werden, wenn der Betroffene verheiratet ist oder Kinder hat. Gerade für Ehepartner und die nächsten Angehörigen ist es häufig nicht nachvollziehbar, dass sie nur mit gerichtlicher Bestellung und unter gerichtlicher Kontrolle im Rechtsverkehr für den Betroffenen tätig werden können. Dies ist aber letztlich Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts jedes Menschen: Niemand soll Gefahr laufen, dass ein anderer für ihn rechtsverbindlich handelt, ohne dass er selbst oder notfalls ein Gericht es angeordnet hat.

Selbstbestimmung bedeutet daher auch, beizeiten selbst festzulegen, wer befugt sein soll, für mich im Rechtsverkehr tätig zu werden, wenn ich es selber nicht mehr kann. Das Instrument, mit dem Sie diese Art der Vorsorge treffen können, ist die Vorsorgevollmacht. Mit ihr können Sie genau bestimmen, welche Person Ihres Vertrauens welche Angelegenheiten für Sie soll regeln dürfen. Auch einzelne Anordnungen, in welcher Art und Weise bestimmte Angelegenheiten erledigt werden sollen, lassen sich damit treffen.

Wie eine Vorsorgevollmacht aussehen kann und was bei ihrer Errichtung zu beachten ist, führt Ihnen die vorliegende Broschüre vor Augen. Anhand von Antworten auf Fragen, die sich die meisten Menschen zu diesem Thema stellen, erhalten Sie einen guten Überblick über alle wichtigen Punkte. Bitte lesen Sie die Broschüre daher aufmerksam durch. Ich bin überzeugt: Auch Sie werden zu dem Ergebnis kommen, dass es zum verantwortungsbewussten Umgang mit den eigenen Angelegenheiten gehört, eine Vorsorgevollmacht zu errichten.

Mit freundliche Grüßen,  
Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Bernd Busemann'. The signature is fluid and cursive, written over a white background.

Bernd Busemann  
Niedersächsischer Justizminister

Fragen, die sich jeder stellen sollte ...

# 1.

## Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- ★ Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- ★ Wer handelt und entscheidet für mich?
- ★ Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- ★ Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- ★ Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- ★ Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- ★ Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- ★ Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- ★ Wie werde ich ärztlich versorgt?
- ★ Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt

- ★ Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

## **2.**

### **Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?**

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfalls, Krankheit, Behinderung oder einem Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder aufgrund einer gerichtlichen Bestellung als Betreuer.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf S.16f. Dort wird auch der Begriff der Betreuungsverfügung im Unterschied zur Vollmacht erklärt.

## **3.**

### **Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?**

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen.

Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z.B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Der Bevollmächtigte wird nicht vom Gericht beauftragt, er ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig

# v i e r

## 4.

### Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa »zur Vertretung in allen Angelegenheiten« ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- ★ Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z.B. bei einer Amputation).
- ★ Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- ★ Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine »Generalvollmacht« genügt also nicht. Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen für seine Entscheidung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z.B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss (vgl. unten zu Fragen 6 und 10). Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind Bevollmächtigter und Betreuer nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

## 5.

### Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn er den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters hierfür bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Die **notarielle Beurkundung** sollte jedenfalls dann erfolgen, wenn Ihre Vollmacht auch unwiderruflich zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll.

Ihre Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht können Sie auch durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Selbstverständlich kann auch ein Notar Ihre Unterschrift beglaubigen. Mit der Beglaubigung können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen. Wenn Sie sich bei der Formulierung der Vollmacht unsicher fühlen, können Sie auch Hilfe bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort. Anschriften und Telefonnummern aller in Niedersachsen anerkannten Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden finden Sie im niedersächsischen Ratgeber »Betreuungsrecht«.

Weitere Hinweise zur Mitwirkung eines Notars bei der Abfassung einer Vollmacht finden Sie auf S.17.

# s e c h s

## 6.

### Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Die Bevollmächtigung von Personen oder Vereinen, die eine solche Rechtsbesorgung geschäftsmäßig anbieten wollten, wäre im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte bzw. der für den Verein Handelnde, etwa als Rechtsanwalt, zur berufsmäßigen Rechtsbesorgung befugt ist.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für **verschiedene** Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Allerdings benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit dem **selben** Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Sie haben zwei Kinder. Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen beide Kinder nur gemeinsam handeln). Die Bevollmächtigten sind dann allerdings nur handlungsfähig, wenn sie sich einigen können.



Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte »im Ernstfall« verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise am Ende). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z.B. indem Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

## 7.

### **Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?**

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie dem Geschäftspartner im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich. Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann nur, wenn er die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmacht zur Vorsorge dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- ★ Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).

- ★ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur den bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und Schadenersatz fordern.
- ★ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- ★ Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss.
- ★ Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen des/der Bevollmächtigten registrieren lassen. Wird ein Vormundschaftsgericht um eine Betreuerbestellung gebeten, fragt es dort nach und erhält so die Auskunft, dass Sie einen Bevollmächtigten haben. Ein Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen und der Bevollmächtigte für die Vertretung geeignet ist. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister siehe ab S.18.)

## 8.

### Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im »Außenverhältnis« ab ihrer Ausstellung. Im »Innenverhältnis« zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu diesen Begriffen vgl. näher S.16). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie ein ausgehändigtes Formular zurückverlangen. Haben Sie eine »Konto-/Depotvollmacht-Vorsorgevollmacht« (s.dazu den Hinweis auf S. 20) erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, den Bevollmächtigten zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn der Bevollmächtigte hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat. Widerruft der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle des Bevollmächtigten eine geeignete Person zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Der Tod des Vollmachtgebers führt in der Regel nicht zum Erlöschen der Vollmacht. Auch hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf S.19.

## 9.

### Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser »im Außenverhältnis« mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

### Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte – gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als »Auftrag« besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z.B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

## 10.

### Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (»Betreuers«) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Wird diesem z.B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Richter persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z.B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt, für Sie bestellen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis.

## 11.

### Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch »Betreuungsverfügung« genannt. Sie können darin z. B. bestimmen, wer Ihr Betreuer werden oder keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann außerdem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen.

*etf*

## 12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

- ★ Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle – eine risikoreiche Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen – braucht er für seine Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Ihr Bevollmächtigter steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts.

Allerdings kann das Vormundschaftsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser »Vollmachtsbetreuer« hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen, ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem »ungetreuen« Bevollmächtigten übertragen war.

- ★ Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall ein Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf dessen Auswahl und dessen späteres Handeln für Sie. Wenn Sie also eine Betreuungsverfügung errichten wollen, sollten Sie sich darüber gesondert informieren, z. B. bei einem der anerkannten Betreuungsvereine (vgl. S. 7).

Wenn Sie lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das gesonderte Muster "Betreuungsverfügung" verwenden

## 13.

### Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem »**mutmaßlichen Willen**« handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich daher auch Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten »**Patientenverfügung**« geschehen.

Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Auch hierüber können Sie gesonderte Informationen einholen. Zahlreiche Institutionen stellen hierzu bereits Informationsmaterial zur Verfügung, z. B. das Bundesministerium der Justiz, die Deutsche Bischofskonferenz zusammen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Hospiz Stiftung.

Bitte beachten Sie:

Soll der Bevollmächtigte auch in ärztliche Maßnahmen einwilligen können, bei denen die Gefahr besteht, dass der Patient stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, müssen Sie dies in Ihrer Vollmachterteilung ausdrücklich (schriftlich) niederlegen. Der Bevollmächtigte kann eine solche -schwerwiegende- Einwilligungserklärung allerdings nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgeben - § 1904 BGB.

## Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen...

### **Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, S. 5**

(Begriff der Vollmacht, zugrunde liegendes Rechtsverhältnis)

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber dem zu Bevollmächtigten (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können des Bevollmächtigten im Außenverhältnis, also seine "Rechtsmacht"/Befugnis, mit Anderen Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass im **Außenverhältnis** für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten grundsätzlich nur der Inhalt der Vollmacht interessiert, nicht aber z. B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zum Gebrauch der Vollmacht. Diese Absprachen betreffen vielmehr das **Innenverhältnis** zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z.B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Das kann durch mündliche Absprachen geschehen. Zweckmäßigerweise sollte das Auftragsverhältnis aber schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen



für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung des Bevollmächtigten klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z.B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine **Betreuungsverfügung** (siehe oben Frage 11). Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer bestellt werden muss.

### ***Ergänzende Hinweise zu Frage 5, S. 7***

#### **(Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht)**

Wie schon gesagt, ist die **notarielle Beurkundung** einer Vollmacht nicht allgemein Voraussetzung für eine wirksame Vertretung, sondern nur bei bestimmten Arten von Rechtsgeschäften. Die notarielle Beurkundung ist z. B. erforderlich, wenn der Bevollmächtigte ermächtigt werden soll, ein Verbraucherdarlehn für Sie aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn Sie eine unwiderrufliche Vollmacht zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Grundstücks erteilen wollen. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Von der notariellen Beurkundung der Vollmacht ist die **öffentliche Beglaubigung** der Unterschrift einer Vollmacht zu unterscheiden, die ebenfalls ein Notar vornehmen kann. Diese Form ist einzuhalten, wenn der Bevollmächtigte Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abgeben soll und seine Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist. Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch einen Bevollmächtigten (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht sinnvoll. Mit der Beglaubigung können darüber hinaus spätere Zweifel, dass die Unterschrift von Ihnen stammt, leichter vermieden werden.

Die durch eine notarielle Beurkundung entstehenden Gebühren liegen durchschnittlich zwischen 45 und 156 Euro. Im Höchstfall beträgt die Beurkundungsgebühr 403,50 Euro

im geringsten Fall 10 Euro. Für die Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 10 EUR und 130 EUR an (jeweils zuzüglich MwSt.)

Die Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht kann auch von der Betreuungsbehörde beglaubigt werden. Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10 Euro.

### ***Ergänzende Hinweise zu Frage 7, S. 9f***

***(Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer)***

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Sie Angaben zu notariellen und anderen Vollmachten zur Vorsorge gegen eine geringe einmalige Gebühr eintragen lassen. Das hilft dem Vormundschaftsgericht, von Ihrer Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall schnell und einfach Kenntnis zu erlangen. Damit kann vermieden werden, dass für Sie ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Vormundschaftsgericht von Ihrer Vollmachtserteilung nichts wusste.

Wenn Sie die Registrierung der Vollmacht in Erwägung ziehen, beachten Sie bitte: Mit der Eintragung ist keine eigene Vollmachtserteilung verbunden. Es werden weder die Wirksamkeit der Vollmachtserteilung noch die Angaben zur Vollmacht inhaltlich überprüft. Registriert werden nur bestimmte Einzelheiten aus der Vollmacht. Die Urkunde selbst wird nicht entgegengenommen und nicht verwahrt. Um dem Gericht später den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie unbedingt auch deren Daten registrieren lassen. Das sollten Sie aber mit der bevollmächtigten Person besprechen und insbesondere klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung können Sie selbst beantragen. Sie können aber auch die Hilfe des Notars oder des Rechtsanwalts in Anspruch nehmen, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Auch die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörden können Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein. Im Anhang finden Sie Formulare für die postalische Antragstellung (Datenformular »P« für Privatpersonen sowie Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer »PZ« ), die Sie verwenden können. Die online-Antragstellung über das Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) ist allerdings kostengünstiger und wesentlich schneller.

Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

Bundesnotarkammer

– Zentrales Vorsorgeregister –

Postfach 08 01 51

10001 Berlin

Bitte beachten Sie auch die auf den jeweiligen Folgeseiten abgedruckten Anleitungen zum Ausfüllen der Datenformulare, die auch Angaben zu den von Ihnen zu entrichtenden Gebühren enthalten.

### ***Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8, S. 11f***

*(Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)*

Nach dem Gesetz endet ein Auftrag im Zweifel nicht mit dem Tod des Auftraggebers. Da der Vollmacht ein Auftrag zugrunde liegt, ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen. Diese Wirkung Ihrer Vollmacht über den Tod hinaus können Sie aber auch ausschließen, indem Sie eine entsprechende Bestimmung in die Vollmachtsurkunde aufnehmen. Enthält Ihre Vollmacht einen derartigen Ausschluss, kann es aber sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine Lebensbescheinigung verlangt wird.

### ***Noch zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:***

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend **nicht** etwa schreiben:

»Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...«  
o.ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z.B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

Privatschriftliche Vollmachten (erst recht bankintern, notariell oder behördlich beglaubigte) sind in der Regel zu akzeptieren. Soll der Bevollmächtigte auch Ihre Bankangelegenheiten wahrnehmen können, ist es ratsam, diese Vollmacht gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck »Konto- /Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht« zu erteilen. Ein Muster dieses Vordrucks finden Sie im Anhang. Bitte besprechen Sie die Einzelheiten unbedingt mit Ihrer Bankfiliale. Wenn die Vollmacht auch den Abschluss eines Darlehensvertrages ermöglichen soll, müssen Sie die Vollmacht notariell erteilen.

wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig •

Die folgenden Seiten enthalten

- 1) einen **Vollmachts-Entwurf**, den Sie einfach heraustrennen können,
- 2) ein Muster für eine **»Konto-Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht«**  
(Bitte nur in Absprache mit ihrer Bank oder Sparkasse verwenden.),
- 3) ein Muster für eine **Betreuungsverfügung**
- 4) ein Datenformular für Privatpersonen – **»Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer«**  
(Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie im Anhang),
- 5) ein Zusatzblatt Bevollmächtigter/Betreuer –  
**»Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten«**  
(Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie im Anhang)

Die genannten Muster können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Niedersächsischen Justizministeriums unter [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de) (Service – Publikationen) herunterladen.

#### **Bitte beachten Sie:**

- ★ Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für **»Ja«** oder **»Nein«** entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!
- ★ Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
- ★ Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig •



# Vollmacht

Ich, .....(Vollmachtgeber/in)  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....  
(Adresse, Telefon, Telefax)

**erteile hiermit Vollmacht an**

..... (bevollmächtigte Person)  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....  
(Adresse, Telefon, Telefax)

**Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.**

**Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.**

## Gesundheitsvorsorge/Pflegebedürftigkeit

★ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja  nein

★ Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs.1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. ja  nein

★ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ja  nein

★ Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs.1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä. ) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ja  nein



★ .....  
.....  
.....

.....  
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

### Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

★ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja  nein

★ Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen oder kündigen. ja  nein

★ Sie darf einen Heimvertrag abschließen oder kündigen. ja  nein

★ .....  
.....

.....  
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

### Behörden

★ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. ja  nein

★ .....  
.....  
.....

.....  
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)





## Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich

ja  nein

★ über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen

ja  nein

★ Zahlungen und Wertgegenstände annehmen

ja  nein

★ Verbindlichkeiten eingehen

ja  nein

★ Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgd. Hinweis)

ja  nein

★ Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

ja  nein

★ Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können

.....  
.....

★

.....  
.....

.....  
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

**Hinweis:** Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/ Sparkasse angebotene Konto/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen. Damit können spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung ausgeräumt werden. Bitte wenden Sie sich an Ihr Bankinstitut. Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen, sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

## Post und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

ja  nein



### Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

ja

nein

---

### Untervollmacht

Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

ja

nein

---

### Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung («rechtliche Betreuung») erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

ja

nein

---

### Weitere Regelungen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers)



## Datenformular für Privatpersonen

### Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht

# P

Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet.

#### Daten der Vorsorgevollmacht

<b>1</b>	Vollmachtsdatum*		
<b>2</b>	Vollmacht zur Erledigung von	<input type="checkbox"/>	Vermögensangelegenheiten
		<input type="checkbox"/>	Angelegenheiten der Gesundheitsorge
		<input type="checkbox"/>	Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst
		<input type="checkbox"/>	Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung
		<input type="checkbox"/>	Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst
		<input type="checkbox"/>	sonstige persönliche Angelegenheiten
<b>3</b>	Vollmacht enthält Anordnungen oder Wünsche	<input type="checkbox"/>	für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung)
		<input type="checkbox"/>	hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)
<b>4</b>	Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vollmacht)		

#### Daten des Vollmachtgebers (für jeden Vollmachtgeber bitte ein eigenes Formular verwenden)

<b>5</b>	Anrede*	<input type="checkbox"/>	Herr	<input type="checkbox"/>	Frau	<b>6</b>	Akademischer Grad		
<b>7</b>	Familienname*								
<b>8</b>	Vornamen*								
<b>9</b>	Geburtsname								
<b>10</b>	Geburtsort*						<b>11</b>	Geburtsdatum*	
<b>12</b>	Straße, Hausnummer*								
<b>13</b>	Postleitzahl, Ort*								

#### Zahlungsweise (für Eintragungsgebühr)

<b>14</b>	<input type="checkbox"/>	Überweisung	<input type="checkbox"/>	Lastschrift
<b>15</b>	Bankleitzahl		<b>16</b>	Kreditinstitut
<b>17</b>	Kontonummer			
<b>18</b>	Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)			

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Anzahl Zusatzblätter Bevollmächtigter/Betreuer: \_\_\_\_\_



## Anleitung zum Datenformular für Privatpersonen (Formular „P“)

### I. Das Zentrale Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister.

In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Damit sollen die auskunftsberechtigten Vormundschaftsgerichte in die Lage versetzt werden, in Betreuungsverfahren möglichst früh Kenntnis vom Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, um überflüssige Betreuungen zu vermeiden. Anhand der gefundenen Daten kann das Vormundschaftsgericht beurteilen, ob die erteilte Vollmacht für das Betreuungsverfahren, mit dem es befasst ist, relevant ist und das Gericht deshalb mit dem Bevollmächtigten in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht überprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.

Wenden Sie sich bitte mit rechtlichen Fragen an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Weitere allgemeine Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie im Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de).

### II. Antrag

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, können Sie mit dem umseitigen Formular oder – kostengünstiger – online unter [www.zvr-online.de](http://www.zvr-online.de) den Antrag auf Eintragung der Vollmachtsdaten stellen. Für jeden Vollmachtgeber ist ein eigenes Datenformular auszufüllen. Für die Daten des Bevollmächtigten ist das „Zusatzblatt Bevollmächtigter/Betreuer“ auszufüllen. Wenn Sie sich bspw. als Ehegatten gegenseitig bevollmächtigt haben, sind zwei Datenformulare mit je einem Zusatzblatt auszufüllen.

Füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet) aus. **Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst!**

Die Angaben hinsichtlich des Umfangs Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Vormundschaftsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

➤ Ziffer 2:

**Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.

**Angelegenheiten der Gesundheitsorge** umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB der ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereichs in der Vollmacht.

---

**Bitte per Post zurücksenden an:**

**Bundesnotarkammer  
– Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51**

**10001 Berlin**

**Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereiches in der Vollmacht.

➤ Ziffer 3: Sollte trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden, kann mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer genommen werden. Darüber hinaus können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegt werden. Mit der **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

➤ Ziffer 4: Hier können Sie bspw. den Aufbewahrungsort der Vollmacht vermerken.

➤ Ziffer 14: Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch Überweisung zahlen. Hierfür fallen aber höhere Gebühren an (siehe hierzu die Hinweise unter IV. Gebühren).

### III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Angaben entsprechend verarbeitet. Ihnen wird sodann eine Rechnung mit einem Datenkontrollblatt übersandt. Aus dem Datenkontrollblatt können Sie die einzutragenden Daten ersehen und noch eventuelle Korrekturen vornehmen. Nach Eingang der anfallenden Gebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht, so dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung übermittelt.

### IV. Gebühren

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung aufwandsbezogene Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung. Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €. Sie sinkt auf 13 €, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an.

Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren um 3 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 € (statt 2,50 €).

Für institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) gelten abweichende Bedingungen.

### V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie zu der entsprechenden Meldung an das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten Register- und Buchungsnummer.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Die Mitteilung eines Widerrufs gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister ist zwar zweckmäßig. Zur Beseitigung der Bevollmächtigung ist die Mitteilung aber weder erforderlich noch ausreichend.



**Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer  
für Privatpersonen**

Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten  
zu einer Vorsorgevollmacht

Mit \* gekennzeichnete Felder sind zwingend auszufüllen, wenn  
Daten eines Bevollmächtigten eingetragen werden sollen.

PZ

1 Name des Vollmachtgebers\* \_\_\_\_\_

2 Geburtsdatum\* \_\_\_\_\_

3 **Daten des**  **Bevollmächtigten**  **vorgeschlagenen Betreuers**

4 Anrede\*  Herr  Frau 5 Akademischer Grad \_\_\_\_\_

6 Familienname\* \_\_\_\_\_

7 Vornamen\* \_\_\_\_\_

8 Geburtsname \_\_\_\_\_ 9 Geburtsdatum \_\_\_\_\_

10 Straße, Hausnummer\* \_\_\_\_\_

11 Postleitzahl, Ort\* \_\_\_\_\_

12 Telefon \_\_\_\_\_

13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)  
\_\_\_\_\_

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

14 **Daten des**  **Bevollmächtigten**  **vorgeschlagenen Betreuers**

15 Anrede\*  Herr  Frau 16 Akademischer Grad \_\_\_\_\_

17 Familienname\* \_\_\_\_\_

18 Vornamen\* \_\_\_\_\_

19 Geburtsname \_\_\_\_\_ 20 Geburtsdatum \_\_\_\_\_

21 Straße, Hausnummer\* \_\_\_\_\_

22 Postleitzahl, Ort\* \_\_\_\_\_

23 Telefon \_\_\_\_\_

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)  
\_\_\_\_\_

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vollmachtgebers)



## Anleitung zum Zusatzblatt für Privatpersonen (Formular „PZ“)

### I. Eintragung von Bevollmächtigten

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist.

Der Antrag auf Eintragung eines Bevollmächtigten ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgevollmacht (Datenformular) bzw. als gebührenpflichtige Ergänzung/Änderung einer bereits eingetragenen Vorsorgevollmacht möglich.

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Datenformulars!**

Übersenden Sie bitte beim Ersteintrag das Zusatzblatt stets mit dem dazugehörigen Datenformular.

### II. Antrag

Die Angabe eines Bevollmächtigten ist zwar dringend zu empfehlen, aber nicht zwingend erforderlich. Wenn Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte benennen, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet) aus. Der Antrag **muss vom Vollmachtgeber unterzeichnet** werden.

#### a) Zuordnung des Bevollmächtigten, Ziffern 1 und 2

Das Zusatzblatt muss sich stets auf ein Datenformular, somit auf einen Vollmachtgeber beziehen.

Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die Angaben vom Datenformular übernehmen. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten zu einem Vollmachtgeber. Das Datenformular kann mit mehreren Zusatzblättern kombiniert werden.

Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt mit mehreren Datenformularen zu kombinieren. Wenn Sie bspw. als Ehegatten beide Ihre Tochter als Bevollmächtigte eingesetzt haben, muss zu jedem Vollmachtgeber (Ehegatten) ein gesondertes Zusatzblatt mit den Daten der Tochter ausgefüllt werden.

#### b) Daten des Bevollmächtigten, Ziffern 3 bis 13

Eine Person kann zugleich Bevollmächtigter und vorgeschlagener Betreuer sein.

Ein vorgeschlagener Betreuer wird im Rahmen einer Betreuungsverfügung bestimmt (siehe hierzu unter II. Antrag, Ziffer 3, Anleitung zum Datenformular).

Tragen Sie hier den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die jetzige Anschrift Ihres Bevollmächtigten ein. Die Angabe der Telefonnummer erleichtert die schnelle Kontaktaufnahme des Vormundschaftsgerichts im Betreuungsfall.

Unter Ziffer 13 können Sie bspw. Beschränkungen der Vollmacht für nur ein Aufgabengebiet oder das rechtliche Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter untereinander, wie nur gemeinsame Vertretungsbefugnis mit weiteren Bevollmächtigten, vermerken.

Unter den Ziffern 14 bis 24 können Sie einen weiteren Bevollmächtigten eintragen. Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte melden möchten, nutzen Sie bitte ein weiteres Zusatzblatt.

### c) Einwilligung des Bevollmächtigten

Die Daten zur Person des Bevollmächtigten sollen grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn der Bevollmächtigte eingewilligt hat. Zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird der Bevollmächtigte aber in jedem Fall über die Eintragung informiert und insbesondere auf sein Recht hingewiesen, die Löschung seiner Daten zu beantragen. Darüber hinaus wird der Bevollmächtigte über die Daten des Vollmachtgebers und den Zweck des Zentralen Vorsorgeregisters aufgeklärt, damit er beurteilen kann, warum seine personenbezogenen Daten eingetragen wurden.

Deshalb ist jedem Vollmachtgeber dringend zu empfehlen, die Eintragung von Bevollmächtigten nicht ohne deren Kenntnis und Zustimmung zu veranlassen.

### III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages wird dieser Ihrem Antrag auf Eintragung der Vorsorgevollmacht zugeordnet und entsprechend der Verfahrensweise beim Datenformular verarbeitet (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter III. Verfahren).

### IV. Gebühren

In der Eintragungsgebühr (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter IV. Gebühren) ist die Eintragung *eines* Bevollmächtigten inbegriffen.

Wird mehr als ein Bevollmächtigter eingetragen, erhöht sich die Gebühr um 2,50 € für jeden weiteren Bevollmächtigten, der online gemeldet wurde. Bei postalischer Anmeldung fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3 € an.

Die nachträgliche Meldung von Bevollmächtigten führt zu einer Ergänzung der Eintragung und löst erneut eine Eintragungsgebühr aus.

### V. Änderungen

Sollten sich Daten eines Bevollmächtigten (z.B. Adresse) ändern, können Sie entsprechend der Verfahrensweise für sonstige Änderungen (siehe hierzu Anleitung zum Datenformular unter V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht) dies als gebührenpflichtige Änderung dem Zentralen Vorsorgeregister mitteilen.

### VI. Hinweise für Bevollmächtigte

Wenn Sie als Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer Fragen zu Inhalt und Umfang der Vorsorgevollmacht haben, wenden Sie sich bitte an den genannten Vollmachtgeber. Die Bundesnotarkammer kann hierzu keine Auskunft erteilen.

---

**Bitte per Post zurücksenden an:**

**Bundesnotarkammer  
– Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51**

**10001 Berlin**



## Wichtiger Hinweis:

Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden Ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.



# Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft.)

## Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Name und Anschrift	
Name der Bank/Sparkasse und Anschrift	

## Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nr.	

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.

### Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,
  - über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
  - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
  - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
  - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
  - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
  - sowie Debitkarten<sup>1</sup> zu beantragen.
2. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
3. Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
4. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

<sup>1</sup>Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

## Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers	
--	--

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftenprobe	
--	--

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**





# BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

## ■ Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

## ■ Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

## ■ Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefon, Telefax

## ■ Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/ die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

1. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift







